

Beitragsordnung für den Besser schlafen im Urlaub e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in §11 der Vereinssatzung in der Fassung vom 01.10.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes *ordentliche Mitglied* hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro zu zahlen.

Der Beitrag für *Fördermitglieder* regelt sich wie folgt:

Für Vermieter/innen von Urlaubsunterkünften ergibt sich der zu zahlende Mitgliedsbeitrag nach der Gesamtzahl der vorhandenen Betten in der Unterkunft / den Unterkünften (Doppelbetten ab 1,60 m Breite zählen als 2 Betten):

1 - 9 Betten: 0,60 € je Bett pro Monat

10 - 49 Betten: 0,50 € je Bett pro Monat

Ab 50 Betten: 0,40 € je Bett pro Monat

Vermieter/innen von Urlaubsunterkünften, die das Siegel „Geprüfter Schlafkomfort“ nicht nutzen möchten, haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 5 Euro zu zahlen.

Betreiber von Vermietungs- / Vermittlungsplattformen o.Ä. haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 30 Euro zu zahlen.

Hersteller von Bettwaren, Werbepartner o.Ä. haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 50 Euro zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Der Beitrag ist erstmalig zum Anfang des Folgemonats der Aufnahme des Mitglieds zu entrichten und wird anschließend jährlich zu dem selben Zeitpunkt fällig.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Ein entsprechendes Lastschriftmandat ist dem Verein hierfür von den Mitgliedern zu erteilen

Das Vereinskonto wird bei der Deutschen Skatbank geführt, IBAN: ..., BIC: ...

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft.